



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Vorab per Fax: 0340/ 204-1201

**Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für
das Wirtschaftsjahr 2018**

Halle, 03. Mai. 2018

Ihr Zeichen: 20wl-kl
Mein Zeichen:
206.5.2-10210/de9atd/wp2018
Bearbeitet von:
Herrn Ahmdt
michael.ahmdt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

I.

Der vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 21.03.2018 gefasste Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 (Beschluss-Nr.: BV/070/2018/IV-ATD) **wird beanstandet.**

Tel.: (0345) 514-1202
Fax: (0345) 514-1414

Die **sofortige Vollziehung** wird angeordnet.

Kosten werden nicht erhoben.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

II.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 (Beschluss-Nr.: BV/070/2018/IV-ATD) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshaupkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Seite 2/10

Mit Bericht vom 04.04.2018, hier eingegangen am 04.04.2018, wurde der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Verfügung vom 17.04.2018 wurde der Stadt Dessau-Roßlau die beabsichtigte Beanstandung des o. g. Stadtratsbeschlusses angekündigt und im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Bericht vom 26.04.2018, per Mail und Telefax hier eingegangen am 27.04.2018, nahm die Stadt Dessau-Roßlau die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

III.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Stadt Dessau-Roßlau, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Der Beschluss der Stadt Dessau-Roßlau über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

1)

Die Stadt Dessau-Roßlau hat gemäß § 121 Abs. 3 S. 2 KVG LSA von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, für den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ anstelle eines besonderen Haushaltsplanes nach § 121 Abs. 3 S. 1 KVG LSA einen Wirtschaftsplan nach § 121 Abs. 3 S. 2 KVG LSA aufzustellen. Damit sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die §§ 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) anzuwenden. Des Weiteren gelten u. a. die §§ 98, 99 KVG LSA entsprechend.

Gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Erfolgsplan des Eigenbetriebes in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2018 weist einen Verlust i. H. v. 567.500 € aus und verstößt damit gegen die Verpflichtung des jährlichen

Seite 3/10

Planausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA. Da der Fehlbetrag im Gegensatz zum Vorjahresplan auch nicht in voller Höhe durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden kann, kann der Plan auch nicht gemäß § 98 Abs. 3 S. 3 KVG LSA als ausgeglichen gewertet werden.

Das ist nur dann ausnahmsweise unproblematisch, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 bzw. 6 EigBG vorliegen. Dem Beschluss zum Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ liegt jedoch auch keine Finanzplanung zugrunde, nach der in den kommenden fünf Jahren Gewinne zu erwarten sind. Einen Antrag nach § 13 Abs. 6 EigBG hat die Stadt Dessau-Roßlau ausdrücklich nicht gestellt und es besteht darüber hinaus auch keine Absicht, einen solchen zu stellen.

Hinzu kommt, dass im Falle eines Vollzuges des beschlossenen Wirtschaftsplans sowohl die „Zweckgebundene Rücklage“ als auch das Stammkapital vollständig aufgebraucht wären. Der einzige Posten des Eigenkapitals, der noch einen positiven Wert ausweisen würde, wäre die Rücklage „Altes Theater“. Diese wurde jedoch in der Vergangenheit – und so ist es auch für 2018 veranschlagt – entsprechend den Abschreibungen für das Gebäude „Altes Theater“ aufgelöst. Im Sinne der Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR LSA) handelt es sich hierbei somit um einen Sonderposten und nicht um eine Rücklage. Wenn dieser Posten aber als Sonderposten zu werten und nicht dem Eigenkapital zuzurechnen ist, ist der Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ im Falle des Vollzuges des vorgelegten Wirtschaftsplanes am Ende des Wirtschaftsjahres 2018 gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet, was einen weiteren Rechtsverstoß darstellt.

Die Stadt Dessau-Roßlau macht in ihrer Stellungnahme zur Anhörung keine gesonderten Ausführungen zur Anforderung gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA, den Erfolgsplan des Eigenbetriebes in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Sie stellt vielmehr auf einen Ausgleich des (Gesamt-) Haushaltsplans ab.

In ihrer Argumentation verkennt die Stadt Dessau-Roßlau jedoch, dass auch in einem Zuschusseigenbetrieb sowohl den gesetzlichen Anforderungen zum Haushaltsausgleich als auch den Anforderungen zur Haushaltswahrheit zu entsprechen ist. Die Anforderungen sind erfüllt, sofern die (voraussehbar) benötigten Zuschüsse in voller Höhe als sonstige betriebliche Erträge im Erfolgsplan des Eigenbetriebes veranschlagt sind und dadurch unter Berücksichtigung aller (voraussehbar) anfallenden Aufwendungen in voller Höhe ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen wird. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Seite 4/10

2)

Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5, 6 EigBG besteht für den Eigenbetrieb die Möglichkeit, einen etwaigen Jahresverlust vorzutragen bzw. durch Gewinnvorträge, eigene Rücklagen oder aus Haushaltsmitteln des Aufgabenträgers auszugleichen. Im Erfolgsplan des Eigenbetriebes wurde hierzu ausgeführt, dass der Fehlbetrag des Jahres 2018 i. H. v. 130.000 € (Abschreibungen des Gebäudes „Altes Theater“ aus der Rücklage „Altes Theater“ und i. H. v. 306.500 € aus der „Zweckgebundenen Rücklage“ ausgeglichen werden sollen. Nach der Rücklagenentnahme verbleibt jedoch ein nicht aus Rücklagen ausgleichbarer Fehlbetrag i. H. v. 131.000 €, was im Rahmen der Erläuterung auf 151.575,38 € korrigiert wurde, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Lt. den Angaben der mittelfristigen Erfolgsplanung bis 2021 wird zwar in den Jahren 2019 bis 2021 keinerlei Rücklagenentnahme (auch nicht zum Ausgleich der Abschreibungen des „Alten Theaters“ aus der entsprechenden Rücklage) erforderlich sein, wodurch zumindest die Überschuldung mittelfristig beendet werden könnte, weil dann wieder die kompletten restlichen Abschreibungen des „Alten Theaters“ aus der entsprechenden Rücklage ausgeglichen werden können. Diese Annahmen sind jedoch nicht belastbar, weil der aktuelle Theatervertrag zum 31.12.2018 endet und von einer deutlichen Steigerung der Landeszuschüsse ab 2019 ausgegangen wird, die bisher keineswegs gesichert erscheint.

Der am 21.03.2018 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 verstößt im Übrigen auch gegen den aktuell gültigen Theatervertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt. Im § 6 Abs. 1, 2 dieses Vertrages hat sich die Stadt im Rahmen ihres Haushalts verpflichtet, die personell und sachlich notwendige Ausstattung für die Erfüllung der Aufgabenstellungen und Erfolgskennziffern dieses Vertrags sowie die jährliche Ausgeglichenheit der Wirtschaftspläne des Theaters zu gewährleisten.

Die Stadt Dessau-Roßlau konnte zudem mit ihrer Stellungnahme die festgestellten Rechtsverstöße nicht entkräften.

Da der Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Argumente der Stadt Dessau-Roßlau das Gesetz verletzt, habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Mittel zu entscheiden.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 21.03.2018 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 ist verhältnismäßig und geboten, um den haushaltsrechtlichen Verstößen der Stadt Dessau-Roßlau zu begegnen.

Seite 5/10

Bei der Ausübung des Ermessens hat das Landesverwaltungsamt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmung gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 3, 5 KVG LSA von essentieller wirtschaftsrechtlicher Bedeutung ist.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 ist zweckdienlich und damit eine geeignete Maßnahme. Zweck der Beanstandung ist es, gesetzeskonforme Zustände wiederherzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass für den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ ein Wirtschaftsplan beschlossen wird, der den Anforderungen gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 3, 5 KVG LSA sowie des Theatervertrages genügt. Durch die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 befindet sich der Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 104 Abs. 1 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung und kann somit nur Ausgaben leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dadurch hat der Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ die Möglichkeit, eine den geltenden Vorschriften entsprechende Wirtschaftsplanung aufzustellen und zu beschließen. Damit ist diese Maßnahme geeignet, gesetzmäßige Zustände im Hinblick auf die Anwendung der geltenden Vorschriften wiederherzustellen.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 ist erforderlich, da sie das mildeste Mittel zur Behebung der Rechtsverstöße darstellt. Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Möglichkeit, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ einen neuen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Wirtschaftsplan zu beschließen. Eine Anordnung zum Wirtschaftsplan durch die Kommunalaufsichtsbehörde wäre kein milderes Mittel. In diesem Fall müsste der Wirtschaftsplan auch überarbeitet und die notwendigen Änderungen vom Stadtrat beschlossen werden. Hinzu kommt, dass beispielsweise die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nur den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ treffen würde, der jedoch auch nach den Ausführungen der Stadt nicht zuletzt aufgrund des Sanierungskonzeptes aus dem Jahr 2014 „auskonsolidiert“ ist. Somit ist die Beanstandung ein erforderliches Mittel, um eine rechtssichere Planung und Erfüllung der eigenbetrieblichen Aufgaben zu gewährleisten.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 ist angemessen. Die Angemessenheit einer Maßnahme bedeutet, dass kein Missverhältnis zwischen dem angestrebten Erfolg und den sich daraus ergebenden Nachteilen besteht. Hierbei ist der Erfolg die Vermeidung des Vollzugs des gesetzeswidrigen Wirtschaftsplanes. Die Nachteile dieser Maßnahme für die Stadt Dessau-Roßlau

Seite 6/10

bzw. den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ sind der Arbeitsaufwand des zu überarbeitenden Wirtschaftsplanes und der neuen Beschlussfassung sowie die Konsequenzen der vorläufigen Wirtschaftsführung nach § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 104 Abs. 1 KVG LSA. Bei der Abwägung stellt die erneute Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend den gesetzlichen Vorgaben keinen schwerwiegenden Nachteil im Vergleich zu den Auswirkungen dar, die sich insbesondere aus dem Verstoß gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA für den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ selbst sowie für den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau ergeben. Durch die Beanstandung des Wirtschaftsplanes erhält die Stadt Dessau-Roßlau die Gelegenheit, den Wirtschaftsplan eigenverantwortlich zu überarbeiten und dabei notwendige Entscheidungen zur Verbesserung der Ertragslage zu treffen. Die Beanstandung dient somit der Erhaltung bzw. Wiedererlangung der finanziellen Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde auch der Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt. So gab es im Jahr 2011 bereits einen ähnlich gelagerten Fall eines Theater Eigenbetriebes einer kreisfreien Stadt in Sachsen-Anhalt. Die damals erfolgte Beanstandung bezog sich im Wesentlichen auf dieselben Rechtsvorschriften (allerdings noch der Gemeindeordnung). In dem vom Verwaltungsgericht Magdeburg am 19.09.2012 verkündeten rechtskräftigen Urteil in dieser Sache (Az.: 9 A 208/11 MD) wurde festgestellt, dass die damalige Beanstandung des Wirtschaftsplanes in einem vergleichbaren Fall rechtmäßig war.

3)

Im besonderen öffentlichen Interesse ist es zudem erforderlich, die sofortige Vollziehung der o. g. Beanstandungsverfügung anzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Die im Rahmen dessen vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Interesse der Stadt Dessau-Roßlau an der aufschiebenden Wirkung eines einzulegenden Rechtsbehelfs fällt zu Lasten der Stadt aus. An der besonderen Vollziehung besteht ein besonderes Interesse.

Dabei wird nicht verkannt, dass die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz darstellt. Jedoch folgt daraus nicht, dass eine sofortige Vollziehung von Maßnahmen der Kommunalaufsicht schlechterdings ausgeschlossen ist,

Seite 7/10

sofern im Ausnahmefall überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch der Stadt Dessau-Roßlau einstweilen zurückzustellen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Der Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ ist aufgrund des Betriebszwecks seit seiner Gründung auf Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau sowie des Landes Sachsen-Anhalt angewiesen. Dennoch war der Eigenbetrieb bereits im Vorjahr nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA vorzulegen. Der Plan wurde nur aufgrund der damals noch vorhandenen Rücklagen als ausgeglichen gewertet. In der Verfügung des Landesverwaltungsamtes zum Wirtschaftsplan 2017 vom 27.04.2017 wurde die Stadt Dessau-Roßlau bereits darauf hingewiesen, dass „ein Wirtschaftsplan 2018 mit den Zahlen der mittelfristigen Planung für 2018 des Wirtschaftsplanes 2017 ... weder mit den bestehenden eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften noch mit dem aktuellen Theatervertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Land Sachsen-Anhalt vereinbar [wäre]“.

Der von der Stadt Dessau-Roßlau beschlossene Wirtschaftsplan 2018 weicht nicht erheblich von der mittelfristigen Planung zum Vorjahresplan ab und verstößt gegen elementare haushaltsrechtliche Bestimmungen. Er weist einen erheblichen Verlust i. H. v. 567.500 € aus, der nur minimal (600 €) unter dem in der mittelfristigen Planung zum Vorjahresplan für 2018 veranschlagten Fehlbetrag liegt. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ist dessen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 EigBG derzeit nicht gegeben.

Die Allgemeinheit und das Land Sachsen-Anhalt haben gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau den Anspruch, dass seitens der Stadt schnellstmöglich wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die die Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt sichern. Gelingt dies nicht, besteht die Gefahr, dass der Eigenbetrieb künftig den Betriebszweck nur eingeschränkt erfüllen kann.

Wie oben bereits ausgeführt sind auch ausweislich der mittelfristigen Erfolgsplanung des Eigenbetriebes in den Jahren 2019 - 2021 keine Gewinne veranschlagt, so dass der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2018 lediglich unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorgetragen werden könnte. Die Stadt Dessau-Roßlau hat jedoch ausdrücklich auf die Stellung eines Antrages gemäß § 13 Abs. 6 EigBG verzichtet.

Aufgrund der von der Stadt Dessau-Roßlau vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Überschuldung nur durch einen höheren Zuschuss aus dem Kernhaushalt der Stadt Dessau-Roßlau auszugleichen wäre. Der vom Stadtrat beschlossene und der Kommunalaufsicht zur Prü-

Seite 8/10

fung eingereichte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist jedoch ebenfalls keinerlei Reserven auf. Nicht zuletzt deshalb hat die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung des Jahres 2018 eine haushaltswirtschaftliche Sperre bis zum Erreichen eines Einsparbetrages von 2.607.900 € zu verfügen ist. Die Beanstandung und letztlich auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verfolgen somit auch das Ziel, eine durch den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ verursachte Belastung des Haushaltes der Stadt Dessau-Roßlau zu verhindern, die dieser nicht ohne weiteres verkraften könnte.

Eine im Interesse der Stadt liegende uneingeschränkte Vollziehbarkeit des Wirtschaftsplanes 2018 im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs hätte im Gegensatz dazu zur Folge, dass Aufträge dann ohne nochmalige Prüfung auf ihre Unabweisbarkeit getätigt werden könnten. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Verträgen mit künstlerischem und technischem Personal für den Spielbetrieb in der Sommersaison sowie die Vorbereitung neuer Projekte bzw. Veranstaltungen des Eigenbetriebes. Hierdurch könnten bereits während des Rechtsbehelfsverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen und die mit der Beanstandungsverfügung angestrebten Entscheidungen der Stadt zur Verbesserung der Ertragslage des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ weiter erschwert werden, so dass die Wiedererlangung der finanziellen Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes zusätzlich gefährdet wäre.

Die wegen der Beanstandung fortgeltende vorläufige Haushaltsführung ermöglicht es der Stadt und dem Eigenbetrieb, die Ertrags- und Aufwandssituation eingehend zu prüfen und Verbesserungen der Ertragslage sowie ermittelte Einsparpotentiale bereits in dem neu zu erstellenden Wirtschaftsplan 2018 zu berücksichtigen. Angesichts eines bereits im Jahr 2017 zu verzeichnenden erheblichen Defizits sowie der noch im Wirtschaftsjahr 2018 drohenden Überschuldung des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ müssen die Allgemeinheit und das Land Sachsen-Anhalt als Vertragspartner ein solches Handeln der Stadt erwarten können.

Sollte es dagegen zu einer Vollziehbarkeit des vorliegenden Wirtschaftsplanes kommen, wären größere Effekte im Jahr 2018 nicht zu erwarten, da sich die Ertragslage des Eigenbetriebes selbst bei überdurchschnittlich hoher Auslastung der Projekte und Veranstaltungen ohne entsprechende Zuschussung nicht wesentlich verbessern dürfte. Des Weiteren würde damit letztlich das Etatrecht des Stadtrates missachtet, da es diesem obliegt, durch geeignete Beschlüsse die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ wiederherzustellen.

Diese Sachlage begründet das Vorliegen eines besonderen Vollzugsinteresses; das Interesse der Stadt Dessau-Roßlau am einstweiligen Nichtvollzug dieser Verfügung über den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ muss hiergegen zurückstehen. Die Stadt verfügt trotz der erfolgten Beanstandung und der hieraus resultierenden Fortgeltung der vorläufigen

Seite 9/10

Haushaltsführung für den Eigenbetrieb über ausreichende haushalterische Handlungsmöglichkeiten, da entsprechend den Regelungen des § 104 Abs. 1 KVG LSA sämtliche Ausgaben, zu deren Leistung der Eigenbetrieb rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, getätigt werden dürfen. Daher sind die Einschränkungen, welche sich aus der vorläufigen Haushaltsführung für den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ ergeben, im Hinblick auf die verfolgten öffentlichen Belange insgesamt hinnehmbar.

Insoweit ist die Verfügung nicht nur offensichtlich rechtmäßig, ihre Vollziehung ist obendrein eilbedürftig.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

V.

1. Allgemeiner Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung hat ein Verwirklichungsverbot des beanstandeten Beschlusses zur Folge. Somit darf der vom Stadtrat am 21.03.2018 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ nicht vollzogen werden und der Eigenbetrieb muss gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 104 KVG LSA nach den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung verfahren. Aufgrund der mit der Beanstandung verbundenen sofortigen Vollziehung hätte ein möglicher Widerspruch der Stadt Dessau-Roßlau gegen die Beanstandungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

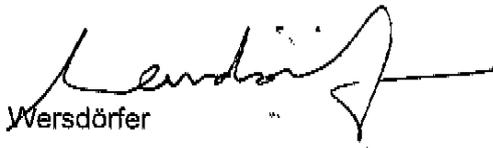
2. Ergänzender Hinweis zur Wirtschaftsplanung:

Die im Vermögensplan 2018 dargestellte Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 167.000 € für das Jahr 2019 ist zwar nicht genehmigungspflichtig, weil in der mittelfristigen Finanzplanung keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da die Mittel jedoch nicht vom Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Des-

Seite 10/10

sau“ erwirtschaftet werden können, sondern aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau bereitgestellt werden sollen, hätte auch dieser nicht zuletzt aus Gründen der Haushaltswahrheit eine solche Verpflichtungsermächtigung beinhalten müssen. Eine Verpflichtungsermächtigung soll schließlich sicherstellen, dass die finanziellen Mittel verfügbar sind, wenn sie benötigt werden. Dieses ist jedoch nur dann der Fall, wenn dies auch bei der Stelle gesichert ist, die diese Mittel dann bereitstellen soll.

Im Auftrag


Wersdörfer